

## Erklärung zur Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung während der Blockbeschulung

Name, Vorname	Geburtsdatum	Ausbildungsberuf	JGS
Wohnanschrift			
Anschrift des Ausbildungsbetriebs und Beschäftigungsort			

A) Die einfache Entfernung zwischen meinem Wohnort und Sulzbach-Rosenberg (Schulort) beträgt ca. \_\_\_\_\_ km.

Bei täglicher Hin- und Rückfahrt

- bin ich einschließlich Unterricht mehr als 12 Stunden unterwegs  
 beträgt die reine Fahrtzeit (Hin- und Rückfahrt) mehr als drei Stunden

aufgrund folgender Verkehrsverbindung:

**Hinfahrt:**

Wohnort \_\_\_\_\_  Bus  Bahn ab \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_  
 Schulort Sulzbach-Rosenberg, Bahnhof an \_\_\_\_\_

Gesamte Fahrtzeit

Unterrichtsbeginn 08:00 \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**Rückfahrt:**

Unterrichtsende 15:50

Schulort Sulzbach-Rosenberg, Bahnhof ab \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_  
 Wohnort \_\_\_\_\_ an \_\_\_\_\_

insgesamt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

Zeitaufwand, wenn von der Wohnung bis zur Abfahrtsstelle mehr als 30 Min. erforderlich sind (für ca. \_\_\_\_\_ km)

\_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

B) Nur auszufüllen von Schülern mit zweijährigem Ausbildungsverhältnis

- Ich bin Hochschulzugangsberechtigte/r  
 Ich stehe in einem Zweitausbildungsverhältnis  
 Ich bin Umschüler und werde durch \_\_\_\_\_  
**(bitte Abdruck des Förderbescheids beigeben)** finanziell gefördert.

Ich bin mir bewusst, dass ich - soweit ich Umschüler bin - keinen Anspruch habe auf

1. Ersatz der Kosten, die wegen der auswärtigen Unterbringung anlässlich des Berufsschulbesuchs anfallen (ich also nicht kostenfrei oder nur beschränkt auf den Eigenanteil von 3,- € täglich im Schülerheim wohnen kann).
2. kostenfreien Schulbesuch oder Lernmittelfreiheit.
3. auf Kostenfreiheit des Schulweges (bzw. auf Ersatz der notwendigen Fahrtkosten, die Familienbelastungsgrenze von 420,- € im Schuljahr übersteigen).

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zu Rückforderungen auch für die Vergangenheit führen, unabhängig davon, ob mir diese Rückforderungsbeträge vom Maßnahmenträger der Umschulung - oder ohne Umschüler zu sein - von sonstiger Seite erstattet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des volljährigen Schülers  
oder eines Erziehungsberechtigten

Feststellung der Schulleitung (Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 7a Abs. 3 AVBaySchFG)  
zu A der Schülererklärung

Die Schülerangaben zu A werden  bestätigt:

Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt insgesamt mehr als 3 Std.

bei einem nach allgemeiner Lebenserfahrung tolerierten Zeitaufwand zum Bahnhof/zur Bushaltestelle von 30 Min.  
einfach und am Berufsschulort von 10 Min. einfach oder

bei höherem tatsächlichen Zeitaufwand von der Wohnung zum Bahnhof/zur Bushaltestelle

Abwesenheit von der Wohnung des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als 12 Std.

Die Schülerangaben zu A werden  nicht bestätigt:

Sonstige atypische Umstände liegen vor, die trotz Unterschreitens der Zeitgrenzen zu 1. oder 2. die Unzumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts begründen (z. B. Behinderung, Wohnort während der betrieblichen Ausbildung ist nicht elterlicher Wohnort, usw.):

---

---

---

Die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen sind  gegeben  nicht gegeben.

Sulzbach-Rosenberg,

Ort Datum

Staatl. Berufsschule Sulzbach-Rosenberg

Staatl. Berufsschule

(Stellv. Schulleiterin) Fersch, Studiendirektorin

Schule

STAATLICHES BERUFLICHES SCHULZENTRUM  
SULZBACH-ROSENBERG

Neumarkter Str. 10, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Tel: 0 96 61 877189-0 Fax: 877189-199

E-Mail: info@sbszsuro.de

www.sbszsuro.de

§ 7 a AVBaySchFG lautet hinsichtlich der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Rechtsstand: 01.11.1994):

(1) Berufsschüler, die in Bayern in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, erhalten Ersatz für ihre während des Berufsschulbesuchs entstehenden Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung, wenn die Berufsschule die örtlich zuständige Sprengelschule ist oder aufgrund eines genehmigten oder angeordneten Gastschulverhältnisses nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 GbSch besucht wird und den Berufsschülern während des Berufsschulbesuchs eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Erstattungsfähig sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines Eigenanteils an den Verpflegungskosten.

(2) Ersatzberechtigt sind berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler, Umschüler nach Art. 10 Abs. 3 GbSch sind vom Kostenersatz ausgenommen.

(3) Die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule ist notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Zu den anfallenden Unterbringungskosten hat ein anspruchsberechtigter Berufsschüler lediglich einen **Eigenanteil** zu den Verpflegungskosten (häusliche Ersparnis) von derzeit 5,10 € pro Unterbringungstag zu zahlen.